

Staatsrecht II

Manssen

20. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-80557-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

norm bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (BVerfGE 23, 127 (134)). Dies gilt etwa in den Fällen, in denen aus Gewissensgründen auch der Ersatzdienst verweigert wird. Die Gewissensfreiheit wirkt somit für die Strafzumessung als eine Art „Wohlwollensgebot“ (BVerfGE 23, 127 (134)).

§ 16. Kommunikationsgrundrechte (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 GG)

I. Übersicht

Literaturhinweis: Frenz, Die Meinungs- und Medienfreiheit, Jura 2012, 198.

Art. 5 Abs. 1 GG garantiert verschiedene Kommunikationsfreiheiten. **385** Zunächst enthält die Vorschrift in Abs. 1 S. 1 Var. 1 die **Meinungsfreiheit** und in Abs. 1 S. 1 Var. 2 die **Informationsfreiheit**. In Abs. 1 S. 2 werden dann die **Pressefreiheit**, die **Rundfunkfreiheit** und die **Filmfreiheit** gewährleistet. Bei allen Garantien handelt es sich um jeweils eigenständige (wenn auch thematisch verwandte) Grundrechte. Das Grundgesetz orientiert sich in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG an den bei Inkrafttreten 1949 bekannten Medien und unterscheidet diese nach der technischen Verbreitung (Druckerzeugnisse = Presse, elektromagnetische Wellen = Rundfunk, chemischer Bildträger = Film), eine Differenzierung, die angesichts der Konvergenz der Medien (Übertragung von Medieninhalten in digitalisierter Form über einheitliche Netze an multifunktionale Endgeräte – Smartphone) völlig überholt. Die internetbasierten „Neuen“ Medien (Online-Zeitungen, Streaming-Dienste, YouTube, Facebook, Instagram etc) lassen sich angesichts des völlig aus der Zeit gefallenem Verfassungstextes nur mit großer Mühe in die eine oder andere Garantie des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG einordnen. Vorschläge, eine neue einheitliche „Medienfreiheit“ zu schaffen, haben sich aber bisher nicht durchgesetzt.

Das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG gilt für alle in Abs. 1 garan- **386** tierten Kommunikationsfreiheiten. Auch die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG werden auf alle in Abs. 1 garantierten Freiheiten angewendet.

II. Schutzbereiche

1. Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG)

Literaturhinweise: Hardach/Ludwigs, Die Novellierung der Warnhinweispflicht für Tabakerzeugnisse im Lichte der negativen Meinungsfreiheit, DÖV 2007, 288; Huster, Das Verbot der „Auschwitzlüge“, die Meinungsfreiheit und das Bundesver-

fassungsgericht, NJW 1996, 487; Kriele, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, NJW 1994, 1897.

a) Sachlicher Schutzbereich

- 387** (1) Der Begriff der Meinung. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit zählt das BVerfG zu den vornehmsten Menschenrechten überhaupt (siehe BVerfGE 7, 198 (208)). Es handelt sich um ein Grundrecht, das auch für das freiheitlich-demokratische Gemeinwesen konstituierend ist (BVerfGE 62, 230 (247); 76, 196 (208f.)). Daher ist der Begriff der Meinung grundsätzlich weit auszulegen (BVerfGE 61, 1 (9)). Eine Meinung liegt vor allem dann vor, wenn ein **Werturteil** abgegeben wird. Eine Meinung zeichnet sich durch das Element der **Stellungnahme** und des **Dafürhaltens** aus. Es kommt nicht darauf an, ob die Meinung „richtig“ oder „falsch“ ist, ob man sie als „wertvoll“, oder „wertlos“ betrachtet. Geschützt ist grundsätzlich auch derjenige, der etwas Falsches, Unsinniges oder gar Schädliches bzw. Strafbares verbreitet (zB Stimmungsmache gegen Asylbewerber). Vom Grundrecht geschützt ist daher auch die Verbreitung von linksradikalem, rechtsradikalem oder nationalsozialistischem Gedankengut (vgl. BVerfGE 124, 300 (320f.)). Wegen der historischen Herkunft der Meinungsfreiheit als im 19. Jahrhundert erkämpftes politisches Grundrecht fällt die reine **Wirtschaftswerbung** („Greife erstmal zur HB, dann geht alles wie von selbst!“) nicht unter den Schutz der Meinungsfreiheit, sondern unter die Berufsfreiheit von Art. 12 Abs. 1 GG.
- 388** (2) Schutz von Tatsachenäußerungen. Von Meinungen sind Tatsachen zu unterscheiden. Tatsachen sind durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Realität gekennzeichnet; Tatsachen sind dem Beweis zugänglich. Die Mitteilung von Tatsachen fällt unter die Meinungsfreiheit, wenn und soweit sie die Voraussetzung der Bildung von Meinungen ist (BVerfGE 61, 1 (8); 65, 1 (41)). Auch **Fragen** unterstehen dem Schutz der Meinungsfreiheit (BVerfGE 85, 1 (31f.)). Angaben statistischer Art stellen hingegen keine Meinungsäußerung dar, es sei denn, sie dienen als Grundlage für die Meinungsbildung. **Auskunftspflichten** zu Arbeitsplatz und Wohnung im Rahmen einer Volksbefragung sind deshalb kein Eingriff in die (negative) Meinungsfreiheit (BVerfGE 65, 1 (40f.)). Fließen Elemente der Meinungsäußerung mit einer Tatsachenmitteilung zusammen, ist im Zweifel von einer Meinungsäußerung auszugehen, die unter den Schutz der Meinungsfreiheit fällt (BVerfGE 61, 1 (9); 90, 1 (15)).
- 389** Nicht von der Meinungsfreiheit geschützt ist die **bewusste Behauptung unwahrer Tatsachen** („alternative Fakten“). Solche Behauptungen können zur allein schützenswerten Meinungsbildung auf richtiger Tatsachengrundlage nichts beitragen (BVerfGE 85, 1 (15)). Nicht geschützt ist auch die **Behauptung erwiesener unwahrer Tatsachen** (zB die sog. Auschwitzlüge), auch dann nicht, wenn dies der Bekräftigung einer

Meinung dient oder wenn der Äußernde sie selbst „glaubt“ (BVerfGE 85, 1 (15)). Die Anforderungen an die **Wahrheitspflicht** dürfen allerdings nicht so bemessen sein, dass darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leidet, weil Äußerungen aus Furcht vor Sanktionen unterlassen werden (BVerfG NJW 1994, 1779). Es darf nur ein vertretbarer Aufwand verlangt werden, um die Richtigkeit einer Äußerung zu überprüfen. So darf man sich auf eine unwidersprochen gebliebene Presseäußerung in dem Sinne verlassen, dass der Schutz der Meinungsfreiheit eingreift (BVerfG NJW 1992, 1439). Damit ist im Ergebnis auch die nicht fahrlässige Äußerung von (möglicherweise später) erwiesen unwahren Tatsachenbehauptungen verfassungsrechtlich geschützt. Zur Klarstellung: Es geht nur um die Fragen des Schutzbereichs! Auch bei hinreichender Vergewisserung kann eine zivilrechtliche Unterlassungsverpflichtung erfolgen, die Meinungsfreiheit steht unter Gesetzesvorbehalt – Art. 5 Abs. 2 GG (BVerfGE 99, 185 (195 ff.), → Rn. 430 ff.).

(3) Abgrenzung von Tatsachen und Meinungen. Bei der Abgrenzung von Tatsachen und Meinungen ist **im Zweifel von einer Meinung** auszugehen. So besagt die Äußerung „Soldaten sind Mörder“ nicht, dass Soldaten in der Vergangenheit einen Mord begangen hätten. Vielmehr wird hierin ein (Un-)Werturteil über Soldaten und den Soldatenberuf zum Ausdruck gebracht (vgl. BVerfGE 93, 266). **390**

Soweit die Abgrenzung von Tatsachen und Meinungen Konsequenzen für die Auslegung des einfachen Rechts hat, prüft das BVerfG die von den Fachgerichten vorgenommene Einordnung vergleichsweise intensiv nach. Vor allem muss die Deutung am Verständnis **des durchschnittlichen Empfängers der Äußerung** ausgerichtet werden; dabei sind auch die Begleitumstände der Äußerung zu berücksichtigen, soweit sie für den Rezipienten erkennbar waren und deswegen ihr Verständnis der Äußerung bestimmen konnten (BVerfGE 93, 266 (295); BVerfG NJW 1999, 483 (484)). **391**

Eine verfassungsrechtliche Prüfung kann durchaus zu dem Ergebnis gelangen, dass sowohl die Einordnung als Tatsachenäußerung als auch als Meinungsäußerung vertretbar ist und die fachgerichtliche Entscheidung deshalb nicht zu beanstanden ist. **392**

Beispiel (BVerfGE 94, 1): Die „Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben“ (DGHS) tritt dafür ein, dass unheilbar Kranke ihrem Leben selbst ein Ende setzen dürfen. Der Verein V wirft der DGHS vor, sie „fälsche“ in ihren Publikationen die Biografien ihrer Opfer, indem deren lebenswillige und hoffnungsfrohe Seite nicht vorkomme. Auf Klage der DGHS verurteilt das zuständige OLG den V zur Unterlassung. Der Fälschungsvorwurf sei eine nicht der Wahrheit entsprechende Tatsachenbehauptung. **393**

Die von V eingelegte Verfassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg. Die Einordnung der Äußerung als Tatsachenbehauptung sei aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden (das BVerfG hält sich an den Grundsatz einer reduzierten Kontrolldichte gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit).

- 394 Aufbautechnisch problematisch ist, wie im Rahmen einer Urteilsverfassungsbeschwerde die Abgrenzung zwischen Tatsache und Meinung durch das Fachgericht zu prüfen ist. Zu empfehlen ist, die Abgrenzung zwischen Tatsache und Meinung auf der Schutzbereichsebene zunächst unabhängig von der Einordnung durch das Fachgericht vorzunehmen. Im Rahmen der Prüfung der Rechtsanwendung im Einzelfall ist dann gemäß der **Heck'schen Formel und der Wechselwirkungslehre** darauf einzugehen, ob durch die möglicherweise andere Einordnung, die das Fachgericht vorgenommen hat, ein Verstoß gegen spezifisches Verfassungsrecht vorliegt. In Zweifelsfällen sollte man sich in grundrechtsfreundlicher Weise für das Vorliegen einer Meinungsäußerung entscheiden.
- 395 (4) Geschützte Verhaltensweisen. Die Meinungsfreiheit schützt grundsätzlich die geistige Auseinandersetzung. Hierzu kann auch ein **Bojkottaufruf** zählen (BVerfGE 7, 198 (214 ff.)). Nicht mehr vom Schutzbereich erfasst ist es jedoch, wenn durch wirtschaftlichen Druck versucht wird, dem Angesprochenen die Wahlfreiheit, ob er einer bestimmten Meinung folgt, zu nehmen (siehe BVerfGE 25, 256).
- 396 Die Meinungsfreiheit schützt das Äußern und das Verbreiten einer Meinung. Wie die Äußerung erfolgt, ist irrelevant. „Wort, Schrift und Bild“ bildet nur eine **beispielhafte Aufzählung**. Eine Meinung kann auch durch Plaketten, Uniformen oder in sonstiger Weise geäußert werden.

b) Persönlicher Schutzbereich

- 397 Träger des Grundrechts sind zum einen natürliche Personen, die eine Meinung äußern. Die Meinungsäußerungsfreiheit steht grundsätzlich auch Minderjährigen zu, weiterhin auch inländischen juristischen Personen und Personenvereinigungen. Staatliche Organe bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auf die Meinungsfreiheit nicht berufen. Sie dürfen Meinungen dann äußern, wenn sie sich auf entsprechende **Kompetenznormen** berufen können.

- 398 **Fall 31:** Neonazi N behauptet in einer rechtsradikalen Zeitschrift, die Shoah (Holocaust) sei eine Erfindung des internationalen Judentums und diene der finanziellen Erpressung Deutschlands. Wegen Verstoßes gegen § 130 Abs. 3 StGB wird er zu einer Geldstrafe verurteilt. Liegt ein Verstoß gegen die Meinungsfreiheit vor?

Lösung Fall 31: Die Verurteilung des N zu einer Geldstrafe könnte gegen die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG verstoßen.

1. Schutzbereich. Fraglich ist zunächst, ob der Schutzbereich der Meinungsfreiheit überhaupt eröffnet ist. Da N seine Behauptung in einer rechtsradikalen Zeitschrift verbreitet hat, stellt sich die Frage, ob im vorliegenden Fall nicht vielmehr die Pressefreiheit einschlägig sein könnte. Die Pressefreiheit schützt jedoch in erster Linie die institutionell-organisatorischen Voraussetzungen einer freien Presse. Hier geht es dagegen um die Zulässigkeit der Behauptung als solcher und nicht um die Art und Weise ihrer Verbreitung. Aus diesem Grund ist die Meinungsfreiheit einschlägig (gleiches würde gelten, wenn die Meinung

den Schutzbereich des Grundrechts und ist keine Schranke des Informationsrechts nach Art. 5 Abs. 2 GG (BVerfGE 103, 44 (62)).

b) Geschütztes Verhalten

- 402 Die Informationsfreiheit schützt die Entgegennahme von Informationen ebenso wie das aktive Beschaffen (BVerfGE 27, 71 (82f.)). Vom Schutzbereich erfasst ist auch die Installation von Parabolantennen zum **Empfang ausländischer Fernsehprogramme** (BVerfGE 90, 27 (32)). Ein Beschaffen durch Einschleichen in einen Betrieb oder eine Organisation wird nicht geschützt, da die Quellen dadurch nicht allgemein zugänglich sind (BVerfGE 66, 116 (137)).

c) Grundrechtsträger

- 403 Träger des Grundrechts ist jede natürliche oder juristische Person, die sich informieren will. Das Grundrecht besteht auch in sog. besonderen Gewaltverhältnissen, etwa für Strafgefangene (BVerfGE 15, 288 (293); 35, 307 (309)).

- 404 **Fall 32** (BVerfGE 27, 71): B lässt sich im Jahr 1964 von Bekannten aus der DDR ein Exemplar der „Leipziger Volkszeitung“ zuschicken. Er erhielt diese Zeitschrift nicht, da sie vom Landgericht Lüneburg wegen verschiedener Staatsschutzdelikte allgemein eingezogen worden war und von den Zollbehörden einbehalten wurde. Liegt ein Verstoß gegen die Informationsfreiheit vor?

Lösung Fall 32: Die Einziehung verstößt gegen die Informationsfreiheit, wenn sie als Eingriff in den Schutzbereich zu qualifizieren ist, der verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden kann.

1. **Schutzbereich.** Fraglich ist zunächst, ob der Schutzbereich eröffnet ist. Das Grundrecht der Informationsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG schützt das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Allgemein zugängliche Quellen sind solche, die geeignet und bestimmt sind, der Allgemeinheit und damit einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu übermitteln. Hierbei kommt es auf eine objektive Beurteilung der Allgemein zugänglichkeit an, staatlich geschaffene Zugangsbeschränkungen bleiben außer Betracht. Die Leipziger Volkszeitung ist eine solche allgemein zugängliche Quelle. Die Einziehung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches vermag hieran nichts zu ändern. Der Schutzbereich ist somit eröffnet.
2. **Eingriff.** Durch die Einziehung der Zeitung wurde in den Schutzbereich eingegriffen.
3. **Verfassungsrechtliche Rechtfertigung.** Gem. Art. 5 Abs. 2 GG kann auch die Informationsfreiheit durch allgemeine Gesetze beschränkt werden. Da sich die Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht gegen eine bestimmte Meinung als solche richten, sind sie als allgemeine Gesetze anzusehen. Im Rahmen der Wechselwirkungslehre sind die allgemeinen Gesetze jedoch selbst im Lichte der Informationsfreiheit auszulegen. Es ist daher eine Gesamtgüterabwägung zwischen dem beeinträchtigten Kommunikationsgrundrecht und den Interessen, die mit den allgemeinen Gesetzen verfolgt werden, vor-

zunehmen. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass dem Grundrecht der Informationsfreiheit bei der Einziehungsentscheidung besondere Beachtung geschenkt werden muss. Dies ist jedoch nicht geschehen. Der Eingriff in den Schutzbereich kann daher nicht gerechtfertigt werden.

4. Ergebnis. Es liegt ein Verstoß gegen die Informationsfreiheit vor.

Merke: Staatlich geschaffene Zugangsbeschränkungen haben auf die Frage der allgemeinen Zugänglichkeit einer Informationsquelle keinen Einfluss.

3. Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 1 GG)

Literaturhinweise: Hager, Persönlichkeitsschutz gegenüber Medien, Jura 1995, 566; Künig, Die Pressefreiheit, Jura 1995, 589; Manssen, Verfassungswidriges Verbot der Benetton-Schockwerbung – BVerfG, NJW 2001, 591, JuS 2001, 1169.

a) Sachlicher Schutzbereich

Die Pressefreiheit ist für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung ebenfalls von zentraler Bedeutung. Presse sind alle zur Verbreitung an die Allgemeinheit bestimmten **Druckerzeugnisse**. Erfasst sind Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Plakate, Flugblätter und Handzettel. Die Verbreitung an die Allgemeinheit muss aufgrund eines Vervielfältigungsvorganges erfolgen. Ein nur in einfacher Ausfertigung hergestelltes Plakat ist deshalb kein Presseerzeugnis. An die Allgemeinheit gerichtet ist ein Druckerzeugnis dann, wenn der Adressatenkreis unbestimmt ist. Unter den Schutzbereich der Pressefreiheit fallen auch gruppeninterne Publikationen (zB Werkszeitungen, siehe BVerfGE 95, 28 (35)). Online-Zeitungen fallen nicht unter die Pressefreiheit, da es sich nicht um Druckerzeugnisse handelt (man muss – behält man die bisherige Definition bei – entweder von „Rundfunk“ ausgehen oder die Pressefreiheit analog anwenden. Eine dritte Möglichkeit bestände darin, Online-Zeitschriften nur über die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG zu schützen. Keine dieser Lösungen ist besonders überzeugend.) **405**

Ähnlich wie bei der Informationsfreiheit kommt es auf die inhaltliche **Qualität des Presseerzeugnisses** für den Grundrechtsschutz nicht an. Auch Klatsch- und Sensationsblätter sind geschützt (BVerfGE 34, 269 (283); 66, 116 (134)). Die Pressefreiheit erstreckt sich auch auf den Anzeigenteil (BVerfGE 21, 245 (278f.)) **406**

Die Pressefreiheit schützt alle mit der Pressearbeit zusammenhängenden **Tätigkeiten**. Dies gilt von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung von Nachricht und Meinung (BVerfGE 20, 162 (176)). Woher die Informationen stammen, spielt keine Rolle. Es muss sich nicht um allgemein zugängliche Quellen handeln. Geschützt ist auch die **Vertrau-** **407**

lichkeit der Redaktionsarbeit (BVerfGE 66, 116 (133)). Hierzu zählt auch das Vertrauensverhältnis zu Informanten und Presse sowie das Chiffregeheimnis (BVerfGE 64, 108 (115)). Zuschriften Dritter dürfen deshalb anonym veröffentlicht werden. Nicht geschützt ist die rechtswidrige Beschaffung von Informationen, wohl aber die Verbreitung von rechtswidrig erlangten Informationen. Die Pressefreiheit umfasst das Recht, sich über Vorgänge in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zu informieren und hierüber zu berichten (BVerfGE 91, 125 (134)).

- 408** Die in einem Presseergebnis enthaltene Meinungsäußerung steht unter dem Schutz der Meinungs-, nicht der Pressefreiheit (BVerfGE 85, 1 (12); 86, 122 (128)). Der Schutzbereich der Pressefreiheit wird **institutionell** interpretiert. Es geht um den Schutz der Aufgabe, die die Presse im Kommunikationsprozess erfüllen soll und damit um die Institution freie Presse.
- 409** Vom Schutzbereich der Pressefreiheit umfasst ist die Wiedergabe der Meinungen Dritter.

Beispiel (BVerfGE 102, 347): Die Firma Benetton (B) schaltet in der Illustrierten S mehrere Anzeigen (u.a. ein Bild eines menschlichen Gesäßes mit dem Ausdruck „H.I.V.-POSITIVE“, sog. Schockwerbung). Die Illustrierte S wird nach § 1 UWG auf Unterlassung verklagt und vom BGH verurteilt.

Das Urteil greift in die Pressefreiheit der S ein. Der Schutzbereich dieses Grundrechts reicht genauso weit wie der Schutzbereich der Meinungsfreiheit von B.

b) Persönlicher Schutzbereich

- 410** Träger des Grundrechts sind die Personen bzw. Unternehmen, die in organisatorischer Verbindung zu den geschützten Tätigkeiten stehen. Dies können auch juristische Personen oder Vereinigungen sein. Das BVerfG gesteht auch **Mitarbeitern von Presseverlagen** die Berufung auf das Grundrecht der Pressefreiheit zu (BVerfGE 25, 296 (304)). Damit wird der Kreis der Grundrechtsträger jedoch zu weit ausgedehnt. Die Pressefreiheit kommt deshalb nur denjenigen Mitarbeitern zu, die unmittelbar am redaktionellen Teil mitarbeiten. Zu beachten ist, dass die Pressefreiheit ein staatsgerichtetes Abwehrrecht ist. Eine „innere Pressefreiheit“ etwa eines Redakteurs gegenüber dem Herausgeber oder Verleger garantiert das Grundrecht nicht.

- 411** **Fall 33** (BVerfGE 97, 125): Das Presseergebnis „Neue Revue“ berichtet auf der Titelseite über eine angebliche Traumhochzeit von Prinzessin C. Prinzessin C, die keine Heiratsabsichten hatte, erwirkt durch Urteil eine Gegendarstellung auf der Titelseite. Wird durch die Gerichtsentscheidung in das Grundrecht der Pressefreiheit eingegriffen?

Lösung Fall 33: Zu prüfen ist ein Verstoß gegen die Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 1 GG.